

## **Richtlinie für die Überlassung stadteigener Schulräume**

### **§ 1 Nutzungsvertrag**

- (1) Stadteigene Schulräume können natürlichen oder juristischen Personen im Rahmen eines Nutzungsvertrags für Kultur- und Kommunikationszwecke und zum Zweck außerschulischen Unterrichts zur Nutzung überlassen werden, soweit kein schulischer oder städtischer Bedarf vorliegt. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht. Ausgeschlossen ist die Nutzung stadteigener Schulräume durch natürliche und juristische Personen für politische und parteipolitische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, deren Inhalt sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet oder die indizierte jugendgefährdende Inhalte hat. Ohne Berücksichtigung des Nutzungszwecks ist die Nutzung durch Parteien und politische Vereinigungen und politische Personenzusammenschlüsse ausgeschlossen.  
Computerkabinette und einzelne PC-Arbeitsplätze werden nicht zur Fremdbenutzung überlassen.
- (2) Die Nutzung ist erst nach Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages zulässig, den der Nutzer rechtzeitig bei der Stadt Bernburg (Saale), Schul-, Kultur- und Sportamt, zu beantragen hat. Antragsteller, die eine Nutzung für die Dauer eines Schuljahres wünschen, haben ihre Anträge bis zum 15. August des laufenden Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Bei Einzelveranstaltungen ist der schriftliche Antrag spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.
- (3) Der Antrag hat folgende Daten zu enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Antragstellers,
  - b) Nutzungsart und –zweck / Thema der Veranstaltung,
  - c) Nutzungsdauer,
  - d) Nutzungstag,
  - e) Nutzungszeiten,
  - f) Benennung eines Verantwortlichen für die Nutzungsdauer,
- (4) Die Stadt Bernburg (Saale) behält sich vor, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, wenn:
  - a) Sonder- oder Schulveranstaltungen stattfinden sollen,
  - b) eine erhebliche Beschädigung des Schulgebäudes zu befürchten ist,
  - c) das Schulgebäude reparaturbedürftig ist oder saniert wird,
  - d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
  - e) die Veranstaltung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
  - f) gegen die Hausordnung der Schule oder Bestimmungen des Nutzungsvertrages verstoßen wird oder erteilte Auflagen nicht erfüllt werden.

### **§ 2 Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung von Schulräumen und Einrichtungen wird das in § 3 genannte Nutzungsentgelt vereinbart. Bei einmaliger Nutzung ist das Nutzungsentgelt grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen. Bei einer Dauernutzung richtet sich die Fälligkeit des Nutzungsentgelts nach der Vereinbarung im Nutzungsvertrag.

- (2) Zu dem Nutzungsentgelt kann die Stadt Bernburg (Saale) als Nebenkosten infolge der Benutzung – insbesondere durch die Reinigung und die notwendige Anwesenheit des Schulhausmeisters oder anderer Bediensteter – zusätzliche Zahlungen verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem Zeitaufwand und den tariflichen Vorschriften. Sofern in einer Schule mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, wird die Stadt Bernburg (Saale) den Erstattungsbeitrag anteilmäßig ermitteln. Nutzungsentgelt und Nebenkosten bzw. deren Berechnung werden im Nutzungsvertrag vereinbart.

### § 3 Höhe des Nutzungsentgelts

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt in der Regel für jede angefangene Benutzungseinheit (60 Minuten):

| Nutzungsgegenstand   | Nutzungsentgelt bei<br>Veranstaltungen ohne<br>Erwerbszweck | Nutzungsentgelt bei<br>Lehrgängen und Kursen,<br>die regelmäßig oder<br>mehrmals im<br>Quartal stattfinden |
|--|---|--|
| Klassenraum  | 4,00 EUR  | 8,00 EUR   |
| Mehrzweckräume, Musikräume und Räume ähnlicher Größe sowie Bühnen für Proben ohne Publikum | 6,00 EUR  | 12,00 EUR  |
| Aulen oder ähnliche Räume  | 10,00 EUR   | 15,00 EUR  |

Für Veranstaltungen mit Erwerbszweck, die nicht regelmäßig oder mehrmalig im Quartal als Lehrgang oder Kurs stattfinden, wird zusätzlich zum Nutzungsentgelt bei Veranstaltungen ohne Erwerbszweck eine Pauschale in Höhe von 15,00 EUR je Einzelveranstaltung erhoben.

- (2) Für andere Räume und Einrichtungen der Schulen oder Teile des Schulgrundstückes wird das Nutzungsentgelt im Einzelfall vereinbart.
- (3) Sofern ein besonderes öffentliches Interesse besteht, kann ein von Absatz 1 abweichendes Nutzungsentgelt vereinbart werden.
- (4) In den vorstehenden Beträgen sind die Energiekosten (Heizung, Beleuchtung) enthalten. Zusätzlich berechnet werden die weiteren Nebenkosten gemäß § 2 Absatz 2.

### § 4 Haftung

Die Haftungsbedingungen werden im Nutzungsvertrag geregelt.

## **§ 5 Hausrecht**

- (1) Die Beauftragten der Stadt Bernburg (Saale) haben jederzeit Zutritt zu den Schulgebäuden. Das Hausrecht in den Schulen übt für die Stadt Bernburg (Saale) der Hausmeister der jeweiligen Schule aus. Daneben können durch die Stadt Bernburg (Saale) andere Personen zur Ausübung des Hausrechts herangezogen werden.
- (2) Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. deren Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungsberechtigung, die Einhaltung der Hausordnung und die Einhaltung der von der Stadt Bernburg (Saale) angeordneten Maßnahmen zu überprüfen. Nutzer, die gegen die Hausordnung oder angeordnete Maßnahmen verstoßen, oder die die Räume für nicht zugelassene Zwecke (§ 1 Abs. 1) nutzen, können aus der Schule verwiesen werden.

## **§ 6 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Überlassung stadteigener Schulräume vom 8. März 2008 außer Kraft.

Bernburg (Saale),

Dr. Silvia Ristow  
Oberbürgermeisterin